



Referenz-Nr.: Geko-Nr.: BDAWEL-2025-0644, d.3-ID: BD01767977, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/6

Töss. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Gemeinden der 1. Priorität (Los 1). Fischenthal

- Gemeinden Fischenthal
- Gewässer – Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000
- Massgebende – Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN vom 20. Juni 2025
- Unterlagen – Technischer Bericht, Teil II, Gemeinde Fischenthal inkl. Anhänge A01-A16 vom 20. Juni 2025
- Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025

Sachverhalt

§ 15 f der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass das AWEL den Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit Planunterlagen und technischer Berichterstattung, die die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt, zur Stellungnahme vorlegt. Das AWEL legte der Gemeinde Fischenthal und den kantonalen Fachstellen den Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an der Töss im Los 1 (Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität) im Mai 2019 zur Stellungnahme vor, prüfte die eingegangenen Stellungnahmen und überarbeitete den Entwurf im Sinne von § 15 f HWSchV.

Die Gemeinde Fischenthal legte den überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung anschliessend vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. November 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat das AWEL gestützt auf § 15 g Abs. 5 HWSchV die von der Festlegung betroffene Grundeigentümerschaft schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet hat. Während dieser Frist sind 21 Einwendungen mit 28 Anträgen und eine Stellungnahme ohne Anträge gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025 gibt Auskunft über den Umgang mit den Anträgen aus den Einwendungen.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Ausgangslage

Im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich, Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität (Los 1) wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal festgelegt.

Der Projektperimeter der vorliegenden Gewässerraumfestlegung deckt die Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal von der Gemeindegrenze Bauma bis zum Weiler Ohrüti ab. Dazwischen finden sich immer wieder Teilabschnitte, in denen die Töss ausserhalb des Siedlungsgebiets verläuft oder nur einseitig Siedlungsgebiet angrenzt. Um eine zerstückelte Gewässerraumfestlegung zu vermeiden, wurde dennoch über den gesamten Perimeter der Gewässerraum ausgeschieden. Damit wurden auch Teilabschnitte einbezogen, die gänzlich in der Landwirtschaftszone liegen, wobei diese in den meisten Fällen dennoch einen Siedlungsbezug aufweisen. Die Teilabschnitte ohne Siedlungsbezug sind grundsätzlich kürzer als 300 m. Die untersten ca. 500 m wurden hingegen ausgespart, da die Töss dort die Gemeindegrenze zu Bauma bildet und vollständig durch Landwirtschaftsgebiet verläuft. Ebenfalls ausgespart wurden die obersten ca. 250 m in Ohrüti, da in diesem Abschnitt der Gewässerraum bereits festgelegt wurde.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Minimaler Gewässerraum und Verzicht

Die Töss wurde im Perimeter in acht Abschnitte unterteilt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Töss wird grundsätzlich dem Fachgutachten «*Flussbau AG (2016): Töss – Orüti bis Tössegg. Festlegung Gewässerraum*» entnommen. Aufgrund der im Projektperimeter stark variierenden natürlichen Gerinnesohlenbreiten innerhalb des Abschnitts 2 des Fachgutachtens wurde dieser in mehrere Teilabschnitte unterteilt und die Teilabschnitte einzeln betrachtet. Entsprechend wurden auch die natürlichen Gerinnesohlenbreiten je Teilabschnitt neu bestimmt (techn. Bericht Anhang A16). Für die Abschnitte 1 bis 3 bemisst sich diese auf 22 m, für den Abschnitt 4 auf 14 m, für den Abschnitt 5 auf 10 m, für den Abschnitt 6 auf 14 m und für die Abschnitte 7 und 8 auf 16 m.

Die Gewässerschutzverordnung definiert bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) > 15 m den minimalen Gewässerraum nur für Fliessgewässer, die sich innerhalb von nationalen und kantonalen Schutzgebieten gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden. Für Fliessgewässer mit einer nGSB > 15 m ausserhalb dieser Schutzgebiete macht die GSchV keine Vorgaben zur minimalen Gewässerraumbreite.



Die Gewässerabschnitte der Töss im untersuchten Perimeter befinden sich gemäss kantonalem Richtplan in einem kantonalen Landschaftsfördergebiet (Nr. 14, Tössbergland). In Anhang 15 des technischen Berichts wird nachvollziehbar aufgezeigt, warum eine Auscheidung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 dennoch nicht notwendig ist. Deshalb wird für die Abschnitte mit nGSB > 15 m der minimale Gewässerraum nach der Methodik aus dem Fachgutachten bestimmt (nGSB zuzüglich 30 m), für die Abschnitte mit nGSB < 15 m wird der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 bestimmt.

Daraus resultiert für die Abschnitte 1 bis 3 ein minimaler Gewässerraum von 52 m, für den Abschnitt 4 ein minimaler Gewässerraum von 42 m, für den Abschnitt 5 ein minimaler Gewässerraum von 32 m, für den Abschnitt 6 ein minimaler Gewässerraum von 42 m und für die Abschnitte 7 und 8 ein minimaler Gewässerraum von 46 m.

Erhöhung des Gewässerraums

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

In Abschnitt 5 wurde eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums von 32 m auf die Hochwasserschutzbreite von 33 m vorgenommen. In allen anderen Abschnitten ist der Hochwasserschutz innerhalb des minimalen Gewässerraums gewährleistet, weswegen keine Erhöhung des minimalen Gewässerraums erforderlich ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung handelt es sich bei den Abschnitten 4, 5 und 8 um Abschnitte mit Revitalisierungspotential.

Die Abschnitte 1 bis 8 liegen innerhalb eines Vorranggebiets für die ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan, weshalb für sämtliche Abschnitte eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums zu prüfen ist. Die Abschnitte 4, 5 und 8 weisen zudem ein Revitalisierungspotenzial auf, gehören jedoch nicht zur 1. Priorität der kantonalen Revitalisierungsplanung (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). Für die Abschnitte 1 bis 7 ergibt die Querprofilbetrachtung einen Raumbedarf für die Revitalisierung, der unterhalb des minimalen Gewässerraums liegt. Eine Erhöhung ist daher nicht erforderlich. Die ökologischen Funktionen werden gemäss Funktionsdiagramm nach Roulier mit dem minimalen Gewässerraum zu ca. 75 bis 80 % erfüllt. Im Abschnitt 8 beträgt der abgeschätzte Raumbedarf 47 m und übersteigt damit den minimalen Gewässerraum von 46 m nur geringfügig. Da die vorgesehene Massnahme auch innerhalb des minimalen Gewässerraums umsetzbar ist, wird auf eine Erhöhung verzichtet. Die ökologischen Funktionen werden in diesem Abschnitt zu rund 80 % erfüllt.

Die Erwägungen, ob der Gewässerraum zur Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht wird oder nicht, sind für die einzelnen Abschnitte in Anhang A15 des technischen Berichts nachvollziehbar aufgezeigt. Die Untersuchungen führen zum Ergebnis, dass der minimale Gewässerraum in allen Abschnitten ausreicht, um die wesentlichen Natur- und Landschaftsschutzfunktionen zu erfüllen. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in keinem Abschnitt notwendig.

Entlang der Töss sind im gesamten Projektperimeter keine Wasserrechte verzeichnet und es wurden, abgesehen von Spazier-/Wanderwegen, keine gewässerspezifischen Erholungsnutzen erkannt, weswegen keine Erhöhung des Gewässerraum aus Sicht der Gewässernutzung notwendig ist.

Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

In Abschnitt 2 wird der Gewässerraum asymmetrisch in Richtung des linken Ufers angeordnet (Verschiebung um ca. 5 m). Aufgrund der aktuellen Nutzung bieten die linksufrigen Flächen, die durch die asymmetrische Anordnung neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, mehr Potenzial für Habitate mit Gewässerbezug.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Für die Abschnitte 1, 2, 4, 5 und 6 wurde eine Reduktion des Gewässerraums erwogen. Die Abschnitte 1, 2, 4 und 6 sowie die linke Seite von Abschnitt 5 gelten gestützt auf die Gerichtspraxis und Verwaltungspraxis des Kantons Zürich als nicht dicht überbaut, weshalb dort keine Reduktion vorgenommen wird (s. detaillierte Nachweise im Anhang A09). Nur die rechte Seite von Abschnitt 5 wird als dicht überbaut beurteilt. Da in diesem Abschnitt die Hochwasserschutzbreite grösser ausfällt als der minimale Gewässerraum und aus diesem Grunde bereits eine Erhöhung auf die Hochwasserschutzbreite vorgenommen wurde, ist eine Reduktion dennoch nicht möglich. Die Zuweisung der weiteren Abschnitte zu dicht überbaut oder nicht dicht überbaut, ohne detaillierte Beurteilung in den Unterlagen, sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen.

Auf eine Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben wird in allen Abschnitten verzichtet.

Schlussprüfung und Interessenabwägung

Die Schlussprüfung mit der Interessenbewertung und -abwägung ist für alle Abschnitte im Technischen Bericht Teil II, Kapitel 7 dokumentiert. Für diejenigen Abschnitten, an denen eine Erhöhung, eine Reduktion, eine asymmetrische Anordnung oder eine Harmonisierung des Gewässerraums geprüft worden ist (Abschnitte 2 und 5) wurde eine umfassende Interessenbewertung und -abwägung vorgenommen. Diese ist in den Anhängen A10-A12 dokumentiert.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraums an der Töss im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält.

Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an der Töss, öffentliches Gewässer Nr. 7000, im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fischenthal im Rahmen des Gewässerraumprojekts Kanton Zürich (Los 1) festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

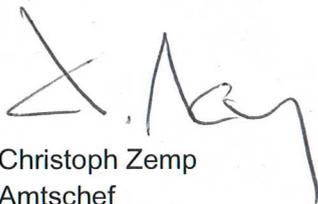
- Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 20. Juni 2025
 - Technischer Bericht, Teil II, Gemeinde Fischenthal inkl. Anhänge A01-A16 vom 20. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025
- II. Die Einwendungen vom 27. November 2024 (Antrag Nr. 5), 7. November 2024 (Antrag Nr. 6), 21. November 2024 (Antrag Nr. 7), 14., 20., 27. & 28. November 2024 (Antrag Nr. 8), 23. November 2024 (Antrag Nr. 9), 27. November 2024 (Antrag Nr. 12), 14. November 2024 (Antrag Nr. 13) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025 teilweise berücksichtigt.
 - III. Die Einwendungen vom 30. November 2024 (Antrag Nr. 1), 22. November 2024 (Antrag Nr. 2), 10. November 2025 (Antrag Nr. 3), 1. November 2024 (Antrag Nr. 4), 21. & 24. November 2024 (Antrag Nr. 10), unbekanntes Datum (Antrag Nr. 11), 29. Oktober 2024 (Antrag Nr. 14), 7. November 2024 (Antrag Nr. 15), 13. & 17. November 2024 (Antrag Nr. 16) werden im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025 nicht berücksichtigt.
 - IV. Die Gemeinde Fischenthal wird eingeladen, diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV). Die öffentliche Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt erfolgt durch das AWEL.
 - V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz

sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Fischenthal, Bau und Planung, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal, mit folgenden Beilagen:
 - Technischer Bericht, Teil I ALLGEMEIN, Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität, Töss, vom 20. Juni 2025
 - Technischer Bericht, Teil II, Gemeinde Fischenthal inkl. Anhänge A01-A16 vom 20. Juni 2025 (Detailpläne Gewässerraum, Mst. 1:1000 in Anhang A13)
 - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025
- b) die Einwender mit separater Post und unter Beilage der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 20. Juni 2025
- c) die EBP Schweiz AG, Richard Angst (elektronisch an richard.angst@ebp.ch)
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an aln@bd.zh.ch);
- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat (elektronisch an tba.strassen@bd.zh.ch);
- i) das Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren (elektronisch an pr.tba@bd.zh.ch);
- j) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Sabrina Petrocchi (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Bau, Lea Fuchs (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Sandra Wini-ger (elektronisch);
- m) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Marco Calderoni (elektronisch);
- n) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Ufer- und Gewässernutzung, Jana Gemperle (elektronisch)
- o) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- p) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Adrian Mehl (elektronisch):

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp
Amtschef

16. Juli 2025